



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Deutsche Bahn AG

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5152
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2015
Sachgebiet 15.3: Eisenbahnkreuzungen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)
Muster für Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnah-
men gemäß §§ 5, 11, 12, 13 des EKrG

Bezug: Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 2/74 vom
02.01.1974 – StB 2/E 1/6/78.11.00 und Nr. 26/79 vom 21.12.1979 –
StB 15/78.11.00

Aktenzeichen: StB 15/7174.2/5-21/2346137

Datum: Bonn, 20.01.2015

Seite 1 von 2

Die mit ARS Nr. 2/74 bekannt gegebenen und mit ARS Nr. 26/79 an-
gepassten Musterkreuzungsvereinbarungen sind unter Mitwirkung der
Expertengruppe Kreuzungsrecht grundlegend überarbeitet und aktuali-
siert worden.





Seite 2 von 2

Ihre Anregungen zu den Vereinbarungsentwürfen wurden soweit möglich und zweckmäßig in den endgültigen Fassungen berücksichtigt.

Ich bitte Sie, bei Verträgen über Kreuzungsmaßnahmen zwischen Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und Strecken von Eisenbahninfrastrukturunternehmen die drei auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und im Verkehrsblatt veröffentlichten Muster zugrunde zu legen.

Die DB Netz AG wird die Muster in ihrem Geschäftsbereich ebenfalls einführen und diese zukünftig verwenden.

Einvernehmlich können die in den neuen Mustern enthaltenen Regelungen auch bei der Änderung bereits abgeschlossener Kreuzungsvereinbarungen Anwendung finden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Muster auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden sonstigen Straßen einzuführen. Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Die ARS 2/74 und 26/79 hebe ich hiermit auf. Rundschreiben auf die in den Musterverträgen Bezug genommen wird, bleiben unbefristet gültig.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Angestellte

Anlage: 3 Muster für Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen gemäß §§ 5, 11, 12, 13 des EKrG

